

Dr. Johann Heinrich Rahn, der letzte Hofpfalzgraf in der Schweiz

Autor(en): **Burg, Hans von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **10 (1943)**

Heft 7-9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Dr. Johann Heinrich Rahn,
der letzte Hofpfalzgraf in der Schweiz*

Von *Hans von Burg*, Bern

Im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1890 hat seinerzeit Fritz von Jecklin unter dem Titel «Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz» eine rechtshistorische Studie veröffentlicht, welche die Institution der Comitiven und ihre Bedeutung für unsere Landesgeschichte erörtert und sich dann über die Tätigkeit von siebzehn, dem Verfasser bekannt gewordenen kaiserlichen und päpstlichen Hofpfalzgrafen verbreitet. Dabei wird vor allen des hervorragenden Zürcher Gelehrten Professor Dr. Johann Heinrich Rahn gedacht.

Das Nachstehende möchte zu den dortigen Ausführungen noch Einzelheiten streifen, welche die Wirksamkeit Rahns als Pfalzgraf berühren. Sie stützen sich auf Akten, die unlängst zum Vorschein gekommen sind und Jecklin nicht bekannt sein konnten.

Was uns für den letzten Comes palatinus in der Schweiz besonders beachtenswert zu sein scheint, ist die Tatsache, dass Rahn auf Grund der Privilegien, die ihm der Reichsverweser Kurfürst Carl Theodor von Bayern mit Diplom vom 6. Juli 1792 einräumte, nicht wie bisher angenommen wurde, nur einige verdienstvolle Gelehrte, so den Philosophen Johann Gottlieb Fichte und den Mediziner Josef Ignaz Lenz mit der Doktorwürde belehnt hat, sondern auch noch andern Persönlichkeiten, die nicht dem Gelehrtenstand angehören, gewisse Titel verliehen hat. Diese Befugnis stand Rahn ohne Zweifel zu; sein Pfalzgrafendiplom stimmt sowohl in formeller als inhaltlicher Beziehung mit den meisten kleinen Comitiven überein. In unserer Sammelmappe historischer Manuskripte befindet sich denn auch ein Brevet vom 2. Mai 1804, womit «Joh. Heinrich Rahn, Med. Doct. Römisch Kaiserlicher Pfalzgraf, Chorherr des Stifts zum G. Münster und Prof. der Physik und Mathematik, der Gesellschaft correspondierender Aerzte und Wundärzte der Schweiz, der Gesellschaft zürcherischer Gelehrter, der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich, des Medicinisch-Chirurg. Cantonalsyndikats Präses, der H. L. Academie, der Natur-

forsch.- und der Gelehrten-Gesellschaft in Basel, Colmar, Büzanz, Halle, Jena, Lausanne etc. Mitglied, Herrn LIEUTENANT de SURY von Solothurn in Rücksicht Seiner Verdienste um das Vaterland Kraft der zugestandenen Privilegien zum KAMMERHERR der Fräulein JOSEPHINA de SURY ernennet, erkiesen und erkohren» hat. Die Bestallungsurkunde, von Rahn eigenhändig ausgefertigt und am Ende mit der üblichen formellen Bekräftigung versehen, wurde am 4. Mai 1804 Fräulein von Sury in Solothurn übermittlelt.

Die familiengeschichtliche Forschung hat ergeben, dass der Begnadete identisch ist mit Josef von Sury von Bussy, Reichsritter und Graf, geboren 6. August 1780, Lieutenant der Artillerie 1798, Hauptmann 1804, Oberst der Kantonal-Artillerie 1808. Im Jahre 1811 erhielt er auf Veranlassung des Erzbischofs von Reims den Auftrag, wichtige Depeschen der Eidgenossenschaft an Napoleon I. zu überbringen. Er war auch Grossrat und viele Jahre Gesandter Solothurns an die Tagsatzungen. Nach der Beförderung zum Oberst der eidgenössischen Artillerie im Jahre 1830 kam von Sury in den eidgenössischen Kriegsrat und amtete gleichzeitig als Inspektor der eidgenössischen Truppen. Er starb am 14. Mai 1843 in Solothurn. Laut Urkunde vom 24. September 1818 und Diplom vom 27. Februar 1819 wurde Josef von Sury vom französischen König Ludwig XVIII. in den erblichen Freiherren- und Grafenstand erhoben in Anerkennung der grossen Hilfstätigkeit seiner Eltern für die während der französischen Revolution nach Solothurn geflüchteten Edelleute und Geistlichen. Sein Vater, Altlandvogt Urs Franz Josef Wilhelm Fidel von Sury von Bussy, geb. 19. Juli 1733, diente seinerzeit als Fähnrich der Schweizergarde in Frankreich, dann als Hauptmann im Regiment Buch in Spanien und fiel für das Vaterland als Artilleriekommandant im Treffen gegen die Franzosen bei Selzach am 2. März 1798. Seine Mutter, eine Baronin Maria Ludovica von Tschudi aus Glarus, geb. 1756, gest. 18. November 1797, war die Tochter des Freiherrn Josef Anton von Tschudi, Generallieutenant in Neapel und Generalgouverneur von Sizilien.

Josephina (Josepha) de Sury stammt aus der Linie der von Sury d'Aspremont.¹⁾ Als drittälteste Tochter von vierzehn Kindern des in Solothurn hochangesehenen Amanz von Sury d'Aspremont, Altlandvogt und Ratsherr, und der Cleophe von Gibelin am 15. Februar 1784 auf Schloss Bechburg geboren, vermählte sie sich am 7. September 1805 in Solothurn mit ihrem Kammerherrn Josef von Sury von Bussy und starb daselbst den 23. Januar 1855.

Die ganz allgemeine Erwähnung der Verdienste um das Vaterland, wegen denen der Brevetempfänger 1804 zum Kammerherr ernannt wird, hat keine abschliessende Erklärung gefunden. Es ist wohl anzunehmen, dass dabei seiner tapfern militärischen Haltung beim Franzoseneinfall gedacht wurde. Auch die Qualifikation seiner Eltern und die freundschaftlichen Beziehungen Rahns zu den Familien von Sury dürften den Gnadenakt gefördert haben.²⁾

Besonders auffallend an der Verleihungsurkunde ist ferner die Besiegelung gegenüber frühern Vorgängen. Tragen die eingangs erwähnten Doktordiplome das Pfalzgrafensiegel Rahns mit dem Familienwappen und der Legende JO. HENR. RAHN M. D. PROF. ET CANON. TURIC. COMES PALAT. CAESAR, so finden wir hier ein ganz anderes Siegel. Es zeigt eine Frauengestalt, die an einen Bienenkorb lehndend einem Kind die Hand reicht, und die Umschrift HUMANITAS ET INDUSTRIA. Unter dem Siegelbild sind die Initialen Rahns. Das Siegel selbst scheint in der Familie Rahn nicht bekannt zu sein und kommt in den Siegelsammlungen nicht vor. Auch hier haben wir vergeblich nach einer Erklärung gesucht, weshalb Rahn sein Pfalzgrafensiegel durch ein anderes ersetzte. Es ist kaum anzunehmen, dass es Prachtliebe oder der

¹⁾ Nach der Genealogie bestehen die Linien: 1) von Sury von Bussy, seit 1682 durch Kauf der Herrschaft Bussy bei Estavayer; 2) von Sury von Steinbrugg infolge Einheirat, seit 1795 ausgestorben; 3) von Sury d'Aspremont, Beinamen, den Franz Josef Alexander Amanz von Sury als Auszeichnung für die Verteidigung von Aspremont in Savoyen 1742 von König Karl Emanuel III. erhielt. Vgl. Schweiz. Geschlechterbuch 1905 u. Paul Borrer, Familiengeschichte von Sury, 1933.

²⁾ Diese Beziehungen sind besonders schön hervorgehoben in einem Briefe Rahns an Fräulein von Sury d'Aspremont von 4. Mai 1804.

Wunsch sein konnte, einmal ein anderes Bild im Siegel zu führen. Da man weiss, dass Pfalzgraf Rahn seinem Diplom nie allzu grossen Wert beigemessen hat, könnte noch die Frage interessieren, ob die Siegeländerung auf persönlicher negativer Einstellung zum Reservatrecht der Pfalzgrafen beruht, die bekanntlich in der Eidgenossenschaft nur ungern geduldet waren, oder ob sie bereits mit den politischen Einflüssen und Vorgängen der damaligen Zeit in Zusammenhang zu bringen ist. Vielleicht kann die Familiengeschichte der Rahn, die neu bearbeitet wird, darüber einmal Aufschluss geben.

Zwei Jahre nach der Brevetierung von Sury's, d. h. mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches (1806), sind die Comitiven, die seit dem 14. Jahrhundert erteilt worden sind, mit wenigen Ausnahmen von selbst erloschen.

*Notes sur quelques familles du Refuge,
éteintes en Suisse*

(Suite)

Par *Marcel Francillon*, Lausanne

G A R C I N I Z O A R D

de Molines-en-Queyras (Dauphiné)
(Bourgeois de Jouxens-Mézery [Vaud])

Les familles Garcin du Queyras (Hautes-Alpes) sont extrêmement nombreuses et figurent parmi les plus anciennes de cette région, où elles sont citées dès le 13^e siècle, à Molines, en particulier. Molines-en-Queyras (1762 m. d'altitude) est située dans la vallée du Queyras, à 60 km. au S.-E. de Briançon et l'on y accède, soit par Guillestre, soit par le col d'Izoard.

Véritable pépinière protestante, le Haut-Dauphiné a fourni un considérable contingent de réfugiés au moment du Refuge, et il n'y a rien de surprenant à constater le grand nombre de familles portant le nom de Garcin qui se réfugièrent entre autres en Suisse, et spécialement dans le Pays de Vaud. Du fait de l'isolement de ces hautes vallées reculées, les familles de toute cette région se mariaient entre elles, et il en est résulté un incroyable enchevêtrement — compliqué encore par la similitude des prénoms — qui met en défaut le généalogiste le plus averti.